

Reglement über die Passivmitgliedschaft

(Statuten, Art. 13)

1. Mitgliedschaft

- Passivmitglieder sind Freunde des Vereins, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.
- Die Passivmitgliedschaft wird mit der Leistung des festgelegten Jahresbeitrages erworben.

2. Rechte

Passivmitglieder

- können an Hauptversammlungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht
- sind berechtigt, am durch den Verein angebotenen Turnen für Jedermann kostenlos teilzunehmen.

3. Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement wurde an der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 18. November 1994 genehmigt.

Rüegsauschachen, 18. November 1994

Turnverein Rüegsauschachen

Der Präsident:

Der Sekretär:

Turnverein Rüegsauschachen

Reglement über Ernennungen

(Statuten, Art. 11, 12)

Die Ernennung zum Frei- oder Ehrenmitglied des Vereins ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

1. Freimitglied

- Aktivmitglieder, die in 15 Jahren (nicht zwingend aufeinanderfolgend) pro Jahr mindestens $\frac{1}{3}$ der durch den Verein, resp. durch die selbständigen Riegen festgelegten Trainingsstunden besucht haben.
- Aktivmitglieder, die während 10 Jahren im Verein das Amt als Leiter Aktive oder Nachwuchs, resp. in selbständigen Riegen das Amt als Riegenleiter oder Spielführer ausgeübt haben.

2. Ehrenmitglied

- Mitglieder, Vereine und Personen, die sich um den Verein in ganz besonderer und ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben.

3. Zuständigkeit / Organisation

- Die Ernennung zum Frei- oder Ehrenmitglied erfolgt durch die HV auf Vorschlag des VV.
- Die selbständigen Riegen melden auf den 1. Dez. dem VV die Mitglieder, welche die Voraussetzungen für die Ernennung zum Freimitglied erfüllen.
- Vorschläge für die Ernennung zu Ehrenmitgliedern können dem VV auf den 1. Dez. schriftlich und begründet eingereicht werden.

4. Übergangsbestimmungen

Die vor Inkraftsetzung des vorliegenden Reglementes bestehende Mitgliedschaft und der Einsatz als Leiter werden für die Ernennung zum Freimitglied berücksichtigt.

5. Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement wurde an der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 18. November 1994 genehmigt.

Rüegsauschachen, 18. November 1994

Turnverein Rüegsauschachen

Der Präsident:

Der Sekretär:

Turnverein Rüegsauschachen

Reglement über Unihockey

(Statuten, Art. 3, 4, 5, 6)

1. Allgemeines

Der TVR ermöglicht den Mitgliedern die wettkampfmässige Ausübung der Sportart Unihockey im Rahmen einer unselbständigen Riege.

Der TVR ist Mitglied des Schweizerischen Unihockey-Verbandes (SUHV) und über diesen auch Mitglied der dazugehörenden Liga- und Kantonalverbände. Der TVR anerkennt deren Statuten und Reglemente.

2. Name

Unihockey-Team Turnverein Rüegsauschachen (UHT TVR)

3. Zweck

Der Verein ermöglicht dem UHT TVR

- die Pflege und Förderung der Sportart Unihockey
- einen geregelten Trainingsbetrieb
- die Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften

4. Mitgliedschaft

Die Spieler des UHT TVR sind Aktivmitglieder des Vereins.

5. Organisation

Dem UHT TVR obliegen in Absprache mit den Vereinsorganen (VV, TK) die nachstehenden, das Unihockey betreffenden Aufgaben:

- Koordination der sportlichen Angelegenheiten und Trainings- und Wettkampffragen
- Planung des Wettkampfprogramms, d. h. Beteiligung an den von Verbänden oder Vereinen ausgeschrieben Wettkämpfen
- Förderung der Ausbildung von Trainingsleitern und Schiedsrichtern

Der Trainingsleiter UHT TVR ist verantwortlich für die Belange des UHT und ist Mitglied der TK des Vereins.

Die Spieler des UHT TVR sind verpflichtet, den Verein bei der Organisation und Durchführung von Vereinsanlässen zu unterstützen, resp. an Vereinsanlässen mitzuwirken.

6. Finanzen

Das UHT TVR ist finanziell vollumfänglich vom Verein abhängig, d. h.

- die Einnahmen des UHT TVR (z. B. Gewinne aus Veranstaltungen, Zuwendungen, Schenkungen, Sponsoring, Entschädigungen aus Kursen etc.) gehen an den Verein.
- die Ausgaben des UHT TVR für den Spiel- und Wettkampfbetrieb, ausgenommen für persönliche Sportgeräte und Ausrüstungsgegenstände (z. B. Unihockeystock, Beinschoner etc.), trägt der Verein.
- die Ausgaben für das UHT TVR werden im Budget des Vereins festgelegt.

Das UHT TVR hat sich an den Beschaffungskosten für die Trainings- und Wettkampfbekleidung zu beteiligen. Der Kostenanteil wird durch den VV festgelegt. Bei Aufgabe der Wettkampftätigkeit im UHT TVR besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der durch die Spieler geleisteten Bekleidungskosten.

Das UHT TVR kann in Absprache mit dem VV für die Trainings- und Wettkampfbekleidung sowie für Sportgeräte einen Sponsor verpflichten.

7. Wettkampfausschreibungen

Das UHT TVR kann in Absprache mit den Vereinsorganen (VV, TK) Turniere und Meisterschaftsspiele organisieren.

8. Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement wurde an der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 18. November 1994 genehmigt.

Das Reglement wurde an der ordentlichen HV vom 9. Januar 2004 aufgehoben.

Rüegsauschachen, 9. Januar 2004

Turnverein Rüegsauschachen

Der Präsident:

Der Sekretär:

Reglement über Dienstleistungen des Vereins

(Statuten, Art. 45)

1. Entschädigungen für Wettkämpfe / Sportanlässe

Der Verein leistet Entschädigungen für die Teilnahme an lizenzpflichtigen und lizenzfreien Wettkämpfen / Sportanlässen; ausgenommen hievon sind Volksläufe.

Leistungen:

- Festkarten, Startgelder sowie allfällige Reise- und Übernachtungskosten für Turnfeste, die durch die offiziellen Verbände ausgeschrieben werden
- Startgelder für Einzelwettkämpfe, die ins Wettkampfprogramm des Vereins aufgenommen wurden
- Startgelder für Mannschaftswettkämpfe, die unter der Bezeichnung des Vereins oder einer Trainings- und Wettkampfgemeinschaft bestritten werden
- Anmeldegebühren für offizielle Meisterschaften in Mannschaftssportarten unter der Bezeichnung des Vereins oder einer Trainings- und Wettkampfgemeinschaft

Verpflichtungen:

- Die dem Verein auferlegten Kosten bei einer Annullierung der Anmeldung von Mitgliedern oder beim Fernbleiben von Mitgliedern an Wettkämpfen / Sportanlässen sind durch die betreffenden Mitglieder zurückzuerstatten, sofern
 - nicht ein Verschulden des Vereins vorliegt
 - nicht höhere Gewalt, Krankheit oder Unfall nachgewiesen werden kann.

Bei Mannschaftssportarten haften Mitglieder in der betreffenden Mannschaft solidarisch.

- Für Geldstrafen, die im Zusammenhang mit Mannschaftssportarten ausgesprochen werden, haften Mitglieder in der betreffenden Mannschaft solidarisch, sofern nicht ein Verschulden des Vereins vorliegt.

2. Auszeichnungen

Trainingsbetrieb

Den Mitgliedern werden bei regelmässigem Besuch der durch den Verein festgesetzten, ordentlichen Trainings- und Turnlektionen Auszeichnungen abgegeben.

Richtlinien:

- Anzahl Training- und Turnlektionen 100%
- Minimale Anwesenheit für Auszeichnung: 85%
- Berechnungsperiode: Vereinsjahr
- Spezialauszeichnungen werden abgegeben bei einer Anwesenheit von 95%.
- Abgabe der Auszeichnungen an der Hauptversammlung.

Wettkampfbetrieb

Mitglieder, die bei Schweizermeisterschaften (Einzel- oder Mannschaftswettkampf) eine Klassierung in den Rängen 1 bis 6 erreichen, erhalten Gutscheine für Sportartikel.

Richtlinien:

Rang	Gutschein im Warenwert von Fr.	Rang	Wert
1	200.-	4	75.-
2	150.-	5	50.-
3	100.-	6	25.-

3. Entschädigung für Leitertätigkeit

- Die technischen Leiter und die Trainingsleiter werden für ihre Vereinsaktivitäten finanziell entschädigt.
Für die Abgeltung der Leitertätigkeit stehen die budgetierten Geldmittel zur Verfügung.
Für die Ausrichtung der Leiterentschädigungen ist die Technische Kommission (TK) zuständig.
Dabei soll für die Bemessung der Entschädigungen die Leiterkategorie, die fachliche Qualifikation, die Zahl der erteilten Lektionen etc. angemessen berücksichtigt werden.

- Die Leiter des Turnens für Jedermann erhalten eine fixe Entschädigung, die von der TK festgelegt wird.

4. Geschenke, Begünstigungen

Pflichtabonnemente offizieller Verbandszeitschriften erhalten

- die Mitglieder des VV, der TK und der Inhaber des Stammlokals kostenlos
- die Mitglieder zum halben Abonnementpreis.

5. Spesenentschädigungen

- Für die Teilnahme an Delegiertenversammlungen der Turnverbände werden für max. 2 Mitglieder vergütet: Bahnbillet 2. Klasse und Unkostenbeitrag Fr. 15.-
- Für Kursbesuche, die für den Verein von Interesse sind: Bahnbillet 2. Klasse

6. Trainings- und Wettkampfbekleidung

- Die offizielle Trainings- und Wettkampfbekleidung des Vereins und der Wettkampfgemeinschaften, die Turnbänder und Vereinsabzeichen werden durch den Verein beschafft.
- Der Verkaufspreis für die Mitglieder wird durch die HV festgelegt.
- Bei einer Neubeschaffung der offiziellen Trainings- und Wettkampfbekleidung haben die Mitglieder ein Mitspracherecht.
- Spezielle Wettkampfbekleidungen für Mannschaftssportarten (z. B. Trikots mit Rückennummern etc.) werden auf Antrag der betr. Riege durch den Verein beschafft. Die Mannschaft hat sich an den Beschaffungskosten zu beteiligen. Die Wettkampfbekleidung bleibt Eigentum des Vereins.
- Die Kosten für Schiedsrichterbekleidungen / -ausrüstungen trägt der Verein. Die Utensilien bleiben Eigentum des Vereins.

7. Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement wurde an der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 18. November 1994 genehmigt.

Das vorliegende Reglement wurde an den ordentlichen Hauptversammlungen vom 3. Januar 1997, 9. Januar 1998, 7. Januar 2000 und 4. Januar 2002 abgeändert.

Rüegsauschachen, 4. Januar 2002

Turnverein Rüegsauschachen

Der Präsident:

Der Sekretär:

Reglement über die Jugendriege

(Statuten, Art. 3, 5, 6, 14)

1. Allgemeines

Der Turnverein Rüegsauschachen (TVR) ermöglicht Schülern (Jugendliche im schulpflichtigen Alter) die Ausübung polysportiver Aktivitäten im Rahmen einer unselbständigen Riege.

2. Name

Jugendriege Turnverein Rüegsauschachen (Jugi TVR)

3. Zweck

Der TVR ermöglicht den Schülern (Mädchen und Knaben)

- eine sinnvolle Freizeitgestaltung
- eine polysportive Ausbildung und Förderung
- die Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften

4. Mitgliedschaft

Der Jugi TVR können beitreten / angehören

- Mädchen des 1.-9. Schuljahres
- Knaben des 1.-9. Schuljahres

Der Eintritt in die Jugi TVR kann zu einem beliebigen Zeitpunkt erfolgen (Anmeldung beim Technischen Leiter Nachwuchs des TVR oder bei einem Trainingsleiter des TVR).

Schüler können am Training der Jugi TVR während zwei Monaten als Gast unverbindlich teilnehmen.

Die Schüler müssen gegen Unfall versichert sein.

Der Austritt aus der Jugi TVR kann jederzeit erfolgen, ist jedoch dem Technischen Leiter Nachwuchs des TVR oder dem jeweiligen Trainingsleiter des TVR vorgängig bekannt zu geben.

Die Schüler sind Mitglieder der Jugi TVR und nicht Vollmitglieder des TVR (statutarische Bestimmungen des TVR sind nicht gültig).

Die Mitglieder der Jugi TVR haben beim Eintritt und für jedes Sportjahr einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen (Jahresbeitrag; wird von der HV des Vereins festgelegt).

Das Sportjahr entspricht dem Schuljahr.

5. Organisation

Für die sportlichen Aktivitäten der Jugi TVR (Trainings-, Wettkampf- und Förderungsprogramme) ist der technische Leiter Nachwuchs des TVR zuständig. Er vertritt die Angelegenheiten der Jugi TVR in der Technischen Kommission (TK) des TVR und gegenüber Eltern, Verbänden und Ämtern.

Die Betreuung der Schüler an offiziellen Trainings und Wettkämpfen erfolgt durch Trainingsleiter, die durch die TK des TVR nominiert worden sind.

Mitglieder der Jugi TVR, die den Trainingsbetrieb in erheblichem Masse stören, können vom Trainingsleiter vom Platz gewiesen werden.

Die Mitglieder der Jugi TVR werden über das Trainings- und Wettkampfprogramm (Anlässe, Termine etc.) zweimal jährlich mit Zirkular orientiert.

6. Finanzen

Die Jugi TVR ist finanziell vollumfänglich vom TVR abhängig, d. h.

- die Einnahmen (z. B. Mitgliederbeiträge, Zuwendungen, Schenkungen, Sponsoring etc.) gehen an den TVR
- die Ausgaben für den Trainings- und Wettkampfbetrieb, ausgenommen für persönliche Sportgeräte und Ausrüstungsgegenstände, trägt der TVR.

7. Dienstleistungen des TVR

7.1 Lizenzwesen

Die Lizenzierung von Mitgliedern der Jugi TVR für Leichtathletikwettkämpfe oder Mannschaftssportarten ist Sache des TVR. Die Kosten für die Lizenzen trägt der TVR.

7.2 Entschädigung für Wettkämpfe / Sportanlässe

Der TVR leistet für die Teilnahme der Jugi TVR an den im Wettkampfprogramm vorgesehenen Sportanlässen die nachstehenden Entschädigungen:

- Startgelder für Einzelwettkämpfe
- Startgelder für Mannschaftswettkämpfe, die unter der Bezeichnung «Jugi TVR» oder einer Trainings- und Wettkampfgemeinschaft bestritten werden
- Anmeldegebühren für offizielle Meisterschaften in Mannschaftssportarten, die unter der Bezeichnung «Jugi TVR» oder einer Trainings- und Wettkampfgemeinschaft bestritten werden
- Startgelder und Reisekosten für die Teilnehmer an Jugendriegentagen / Mädchenriegentagen
- Reisekosten für die Trainingsleiter und Betreuer an Jugendriegentagen / Mädchenriegentagen

Die durch den TVR geleisteten Startgelder können beim Fernbleiben von Wettkämpfen / Sportanlässen von den Mitgliedern der Jugi TVR zurückgefordert werden, sofern

- nicht ein Verschulden des Vereins vorliegt
- nicht höhere Gewalt, Krankheit oder Unfall nachgewiesen werden kann.

7.3 Auszeichnungen

Trainingsbetrieb

Den Mitgliedern der Jugi TVR werden bei regelmässigem Besuch der angebotenen ordentlichen Trainings- und Turnlektionen Auszeichnungen abgegeben.

Richtlinien:

- Anzahl Training- und Turnlektionen 100%
- Minimale Anwesenheit für Auszeichnung: 85%
- Berechnungsperiode: Sportjahr
- Spezialauszeichnungen werden abgegeben bei einer Anwesenheit von 95%.
- Abgabe der Auszeichnungen am Ende des Sportjahres (=Schuljahr).

Wettkampfbetrieb

Mitglieder der Jugi TVR, die bei Schweizermeisterschaften (Einzel- oder Mannschaftswettkampf) eine Klassierung in den Rängen 1 bis 6 erreichen, erhalten Gutscheine für Sportartikel.

Richtlinien:

Rang	Gutschein im Warenwert von Fr.	Rang	Wert
1	200.-	4	75.-
2	150.-	5	50.-
3	100.-	6	25.-

7.4 Wettkampfbekleidung

Für Wettkämpfe, die unter der Bezeichnung der Jugi TVR oder einer Trainings- und Wettkampfgemeinschaft bestritten werden, ist die entsprechende offizielle Wettkampfbekleidung obligatorisch.

Die Mitglieder der Jugi TVR können beim TVR die Wettkampfbekleidungen zu günstigen Bedingungen beschaffen.

8. Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement wurde an der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 18. November 1994 genehmigt.

Das vorliegende Reglement wurde an den ordentlichen Hauptversammlungen vom 7. Januar 2000 und 9. Januar 2004 abgeändert.

Rüegsauschachen, 9. Januar 2004

Turnverein Rüegsauschachen

Der Präsident:

Der Sekretär: